

Statuten

I. NAME UND SITZ

Art. 1 „Förderverein Schule Kompass“ ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. Nachfolgend wird „Förderverein Schule Kompass“ als Verein genannt.

Art. 2 Der Verein hat gemeinnützigen Charakter, verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein steht allen Bevölkerungsgruppen offen und ist konfessionell neutral.

Art. 3 Der Sitz des Vereins befindet sich in Luzern. Als Vereinsjahr gilt das Schuljahr (01.08. - 31.07.).

II. VEREINSTÄTIGKEIT

Art. 4 Der Verein hat zum Zweck die Förderung und Unterstützung der Schule Kompass GmbH.

Art. 5 Der Verein will sein Ziel erreichen, indem er die Schule Kompass GmbH

- a) mit unentgeltlicher Mitarbeit unterstützt
- b) Finanzierungen von Schulgeldern anbietet

III. MITGLIEDSCHAFT, BEITRAG, HAFTUNG

Art. 6 Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. Als Einzelmitgliedern können natürliche Personen, als Kollektivmitgliedern privat- und öffentlich-rechtliche Körperschaften beitreten. Die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

Art. 7 Die Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, festgesetzt. Die Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr müssen erfüllt werden.

Art. 8 Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen, können an einer Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind vorgängig anzuhören und von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Art. 9 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

Art. 10 Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

IV. ORGANISATION

- 1) Generalversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Schulleitung
- 4) Revisoren

Art. 11 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und behandelt die folgenden Geschäfte:

1. Begrüssung
2. Appell (Präsenzliste)
3. Wahl der Stimmezähler
4. Protokoll der letzten GV
5. Traktandenliste
6. Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin
7. Jahresberichte (übrige)
8. Jahresrechnung
9. Revisorenbericht und Décharge des Kassiers
10. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
11. Wahlen
12. Mutationen
13. Festsetzung des Jahresprogramms
14. Genehmigung des Budgets
15. Änderung der Statuten
16. Anträge des Vorstandes und der stimmberechtigten (auch wahlberechtigten) Mitglieder
17. Ehrungen
18. Verschiedenes

Art. 12 Eine ausserordentliche GV ist auf Verlangen von 1/5 der Aktivmitglieder einzuberufen. Das Begehren ist schriftlich mit Angaben der Traktanden zu stellen.

Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche GV einberufen.

Art. 13 Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und behandelt diejenigen Geschäfte, welche durch die Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 14 Die Einladung zur GV oder Mitgliederversammlung kann durch briefliche Zustellung oder per E-Mail erfolgen. Die Einladung sollte den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 15 Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 16 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Der Vorsitzende gibt den Stichentscheid. Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Art. 17 Der Vorstand besteht aus mindestens „3“ Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 18 Die Amtsdauer für alle Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 19 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der darauffolgenden Generalversammlung die Nachwahl. Der Präsident und der Kassier werden in die Charge gewählt.

Art. 20 Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Der unterschiftsberechtigte Präsident und der Kassier unterzeichnen einzeln. Die anderen Vorstandsmitglieder unterzeichnen im kollektiv zu zweien. Arbeitsverträge erhalten ihre Gültigkeit nur mit der Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 21 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig.

Art. 22 Die Revision prüft die Rechnung des Vereins und allfällige Spezialfonds. Sie erstattet Bericht zuhanden der Versammlung und stellt Antrag.

Art. 23 Die Amtsdauer der Revision dauert 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

VI. ARCHIV

Art. 24 Sämtliche Vereinsakten, Protokolle und Berichte werden im Vereinsarchiv aufbewahrt. Die Pflege obliegt dem Aktuar.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Die Statuten oder einzelne Artikel können durch die Generalversammlung auf Antrag mit 2/3 Mehrheit geändert oder revidiert werden.

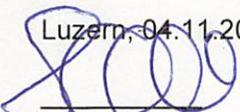
Art. 28 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

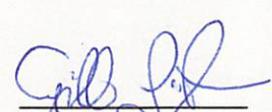
Art. 29 Sollte der Verein aufgelöst werden, darf sein Eigentum nicht veräussert werden. Das gesamte Vereinsvermögen sind zur Verwaltung der Gemeinde oder einem anderen Verein mit ähnlichem Zwecke zu übergeben.

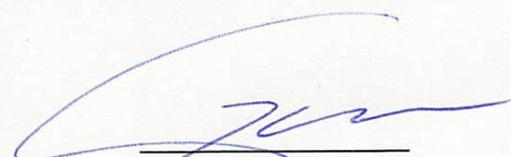
Art. 30 Diese Statuten sind an der GV vom 04.11.2022 genehmigt worden.

Für den Vorstand von „Förderverein Schule Kompass GmbH“

Luzern, 04.11.2022


Samuel Huber
Präsident


Cyril Gürber
Aktuar


Gabriela Kurer
Finanzen